

Stadt Köthen (Anhalt)

Der Oberbürgermeister

Beschluss

19/StR/02/010

weitergereicht an: am:	Beschluss-Nr.: 19/StR/02/010
Gremium: Stadtrat	Aktenzeichen:
Sitzung: 2. Sitzung des Stadtrates der Stadt Köthen (Anhalt)	Vorlage-Nr.: 2019206/2
	Datum: 19.09.2019
aufgehoben/geändert am:	durch Beschl.-Nr.:

Beschlussgegenstand

Wohnhilfekonzept der Stadt Köthen (Anhalt) und weitere Verfahrensweise

Beschlusstext

Der Stadtrat befürwortet das Wohnhilfekonzept und beschließt nachfolgende weiterführende Maßnahmen:

1. Änderung der Punkte 1 und 2 der Hausordnung für den Zeitraum 01.10.2019 – 30.04.2020

Ab dem 01.10.2019 sind die eingewiesenen Personen nicht mehr verpflichtet, die Unterkunft in der Zeit von 08 – 18 Uhr zu verlassen. Aufgrund der jahreszeitbedingten Änderungen der Wetter- und Witterungsverhältnisse sowie der davon ausgehenden gesundheitlichen Gefahren ist ein Verbleib in der Unterkunft zulässig.

Die Punkte 1 und 2 (Regelung der Einlasszeiten) der Hausordnung werden dahingehend geändert.

2. Wärmestube

Es erfolgt die bauliche Errichtung der Wärmestube nach Maßgabe des Wohnhilfekonzepts.

3. Sicherheitsdienst

Ab dem 17.10.2019 erfolgt die Objektsicherung durch einen Mitarbeiter des Sicherheitsdienstes in der Zeit von 19 Uhr bis 7 Uhr. Der Einsatz erfolgt zunächst bis zum 31.12.2019.

4. Freigabe der Mittel

a) Die Mittel für die bauliche Herrichtung der Wärmestube in Höhe von ungefähr 10.000 € werden aus nachfolgendem Produkt bereitgestellt:

Produkt: 11.3.004.00

SK: 559200

USK: 90000.84500

Bezeichnung USK: Zinserstattung für Steuern

b) Die Mittel in Höhe von 25.000 € für die Bereitstellung des Sicherheitsdienstes in der Obdachlosenunterkunft Augustenstraße 63 für den Zeitraum 17.10. – 31.12.2019 sind freizugeben und die Mittelsperre dafür ist aufzuheben.

5. Fremdbetreibung

In Abhängigkeit des Bedarfs wird eine Fremdbetreibung ausgeschrieben und ein Betreibervertrag geschlossen.

Der Bedarf richtet sich beispielsweise nach folgenden nicht abschließenden Kriterien:

- der Anzahl und dem Verhalten der Eingewiesenen
- der Notwendigkeit einer fest vor Ort eingerichteten Sozialbetreuung aufgrund steigender Nachfrage
- einen Betriebs der Wärmestube (Essensausgabe etc.) und
- der Einhaltung bzw. Umsetzung der Regelungen von Haus- und Duschordnung.